



Hygienebestimmungen zur Nutzung der Turn- und Festhalle Mittelbiberach (Hyg.Best.Corona-TuF)

Stand 18.08.2020
Az. 504.06-045371

Die Gemeinde Mittelbiberach erlässt zur Umsetzung der CoronaVO Sport vom 25.06.2020 folgende Hygienebestimmungen für die Nutzung der Halle:

1. Betretung der Halle und Aufenthalt im Außenbereich

Folgende Regelungen sind zu beachten:

a) Aufenthalt vor der Halle

Der Aufenthalt vor der Halle richtet sich nach den Bestimmungen der CoronaVO für den öffentlichen Bereich. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

b) Zutrittsverbot

Besucher oder Benutzer

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen

dürfen die Halle nicht betreten (§ 7 Abs. 1 CoronaVO).

c) Betreten und Verlassen der Halle

Jeder Benutzer/Besucher hat die Halle durch den Halleneingang auf der schulzugewandten Seite zu betreten („Sportlereingang“). Die Halle darf ausschließlich über den Haupteingang (Foyer) verlassen werden. Im Eingangsbereich sind Handdesinfektionsmittel vorhanden und beim Betreten der Halle zu benutzen. Der Begegnungsverkehr auf den Verkehrswegen ist zu minimieren. Die Trainingszeiten sind so zu organisieren, dass sich die unterschiedlichen Trainingsgruppen möglichst nicht begegnen. Zwischen den einzelnen Gruppen sind daher soweit möglich 10 Minuten Pause einzuplanen. Beispiel:

Bisher 15:00 – 16:30 Uhr jetzt 15:05 – 16:25 Uhr

Bisher 16:30 – 17:30 Uhr jetzt 16:35 – 17:25 Uhr



d) Pflicht zum Tragen von Mund- und Nasenbedeckungen

Jeder Benutzer/Besucher ab 7 Jahren darf die Halle Mittelbiberach nur mit einer Mund- und Nasenbedeckung bzw. einer nicht-medizinischen Alltagsmaske betreten. Die Mund- und Nasenbedeckung ist bis zum Erreichen des zugewiesenen Hallendrittels aufzubehalten. Nach Erreichen des zugewiesenen Hallendrittels kann sie abgenommen werden.

Ausnahmen:

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nach § 3 Abs. 2 CoronaVO nicht

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,

2. Nutzung von Umkleiden und Duschen

Alle Trainingsteilnehmer kommen bereits umgezogen zum Training. Die Nutzung der Umkleiden ist lediglich für das Wechseln des Schuhwerks bzw. der Überjacke zulässig. Die Duschen dürfen **nicht benutzt** werden. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

3. Nutzung von Toiletten

Die Toiletten im Foyer sind geöffnet. Der Aufenthalt in Toiletten ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann.



4. Sport-, Spiel- und Übungsbetrieb

In Gruppen bis zu 20 Personen (verantwortlicher Übungsleiter plus Teilnehmer) können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden. Pro Hallendrittel darf jede Gruppe 20 Personen groß sein. Wird die komplette Halle genutzt darf die Gruppe ebenfalls max. 20 Personen groß sein. In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Karate und Paartanz), sind jedoch möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

Aus Hygienegründen ist die Benutzung der Kletterstangen untersagt.

Ausnahmen:

- Beim Eltern-Kind-Turnen gelten die Paare Mutter/Kind bzw. Vater/Kind als eine Person.
- Bei Trainings- und Übungseinheiten, in denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird (z. B. Yoga auf persönlichen Matten, Training an feststehenden Geräten, Circuit Training), gibt es keine Vorgabe zur maximalen Größe der Trainings- oder Übungsgruppe. Bei diesen Angeboten sind, sofern der Mindestabstand jederzeit eingehalten werden kann, Gruppengrößen von über zwanzig Personen gestattet.

5. Abstand und Begrüßung

Abseits des Sportbetriebs ist – wo immer möglich – ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen ist zu vermeiden.

6. Verantwortlicher Übungsleiter

Jede Gruppe muss einen Übungsleiter bestimmen. Dieser hat für die Einhaltung der Hygienevorschriften zu sorgen und die Anwesenheitslisten führen. Dabei müssen die erfassten Daten der Gemeinde Mittelbiberach auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Die Anwesenheitslisten müssen folgende Daten aufweisen:

- Name und Vorname
- Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs
- Telefonnummer oder Adresse.

Diese Daten sind vom zuständigen Übungsleiter aufzubewahren und vier Wochen nach Erhebung durch den Betreiber zu löschen.

7. Betreiberverantwortung

Die Betreiberverantwortung geht auf den Verein oder auf die sonstigen Nutzer (zum Beispiel Betriebssportgruppen, Hochschulgruppen, private Nutzer) über. Der Verein oder die sonstigen Nutzer müssen die Einhaltung der Corona-Verordnung Sport im Trainingsbetrieb gewährleisten.



8. Beachtung von Hygieneregeln

Folgende Hygieneregeln sind von den Benutzern in eigener Verantwortung zu beachten und durchzuführen

- a) Jeder Benutzer reinigt seine benutzten Sport- und Trainingsgeräte eigenverantwortlich mit einem geeigneten Reinigungsmittel. Es sind hierfür die vorgesehenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel zu verwenden. Die Reinigungsmittel finden sich in den Geräteräumen. Die Mehrfachtücher sind nach einmaliger Benutzung in den Auffangbehälter (Korb) im Treppenaufgang zu werfen. Diese werden regelmäßig von der Gemeinde gereinigt.
- b) Die Lüftung der Räumlichkeiten findet grundsätzlich über die Lüftungsanlage statt. Zusätzlich steht es frei bestehende Lüftungsmöglichkeiten zu nutzen.
- c) Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase statt.
- d) Die Turnerinnen und Turner sollen vor und nach dem Gerätetraining die Hände sorgfältig waschen und anschließend die Hände mit Magnesia präparieren. Die Sportgeräte sind regelmäßig (alle 6 Wochen) mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu säubern.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 28.08.2020 in Kraft. Sie gelten bis auf Widerruf.

Florian Hänle
Bürgermeister